

V E R T R A G
für
Instandhaltung sowie andere Leistungen
für Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen
in öffentlichen Gebäuden
(TK - Service 2010)

(Ausgabe 2011)

Standort der TK-Anlage:

Betreiber der TK-Anlage:

Baudurchführende Dienststelle:

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch

Vertragsnummer des Auftraggebers:

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und der Firma

Vertragsnummer des Auftragnehmers:

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Bestandteile des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind folgende Leistungen für die in den Preisblättern aufgeführte TK-Anlage und deren Einrichtungen und Geräte:

- Sicherstellen der Betriebsbereitschaft (Inspektion und Wartung)
- Wiederherstellen der Betriebsbereitschaft (Instandsetzung)
- Lieferung von Anlagenteilen, Einrichtungen und Geräten (Neu- / Austauschteile)
- Systembetreuung
- Hotline
- Besondere Leistungen

Einzelne Geräte oder Komponenten, die der AG selbst und nicht vom AN beschafft (Beistellung von Produkten), sind grundsätzlich nicht Bestandteil dieses Vertrages, sofern dies nicht ausdrücklich in Anlage 3 „Besondere Vereinbarungen“ vereinbart wird und die entsprechenden Produkte in separaten Preisblättern dokumentiert sind.

In den Preisblättern ist die Vergütung der einzelnen Leistungen vereinbart.

1.2 Definitionen zum Vertrag

Insoweit in diesem Vertrag Begriffe der DIN 31051 (2003-6) verwendet werden, gelten für diese Begriffe die Definitionen dieser DIN. Betrachtungseinheiten gemäß DIN 31051 (2003-6) sind z. B. TK-Anlage, Baugruppen, Einrichtungen, Geräte und Austauschteile/-baugruppen. Soweit im Vertrag der Begriff TK-Anlage verwendet wird, kann es sich im Einzelfall auch um mehrere Anlagen oder Anlagenteile handeln.

Es gilt als vereinbart, dass sich die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Verbesserung einer Schwachstelle gemäß DIN 31051 (2003-6) auf die Wirtschaftlichkeit für den AG bezieht, unabhängig davon, ob die Verbesserung auch für den AN wirtschaftlich ist.

Als Zeitintervall der Verfügbarkeit der TK-Anlage gemäß DIN 31051 (2003-6) gilt die Laufzeit dieses Vertrages als vereinbart.

Verbrauchsmaterial ist jeder Stoff, der infolge bestimmungsgemäßer Inanspruchnahme verbraucht wird, sei es, dass er aufgebraucht wird (Substanzverlust) oder dass er durch Verarbeitung oder Nutzung so verändert wird (Substanzveränderung), dass er bei Bedarf ersetzt werden muss. Beispiele: Toner, Papier, Energieträger, Batterien, etc. Akkumulatoren sind zeitbegrenzte Teile, deren Lebensdauer im Verhältnis zur Lebensdauer der übergeordneten Betrachtungseinheit verkürzt ist. Zu Akkumulatoren in Endgeräten sind daher unter Abschnitt 2.1 „Sicherstellen der Betriebsbereitschaft“ und Abschnitt 2.2 „Wiederherstellen der Betriebsbereitschaft“ gesonderte Regelungen getroffen.

In einer Arbeitskarte entsprechend Anlage 4 „Muster-Arbeitskarte“ werden Leistungen gemäß diesem Vertrag dokumentiert. Für die elektronische Übermittlung ist auch ein inhaltlich vergleichbares Dokument zugelassen.

Abweichende Regelungen können in der Anlage 3 „Besondere Vereinbarungen“ vereinbart werden.

Zutreffendes vom AG auszuwählen

2 Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Sicherstellen der Betriebsbereitschaft

2.1.1 Leistungen

Die Leistungen zum Sicherstellen der Betriebsbereitschaft (Verfügbarkeit) umfassen alle Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes (Inspektion) sowie ggf. die regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung der Funktion und des einwandfreien Zustands (Wartung) der im Preisblatt 1 aufgeführten Anlage, Einrichtungen, Geräte und Softwarebestandteile. Die Arbeitsanweisungen des Herstellers (gemäß DIN 31051: 2003-06 „Maßnahmen zur Verzögerungen des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates“) sind dabei anzuwenden.

Dazu gehören auch die Bestimmung der Ursachen von Abnutzungen, das Ableiten der notwendigen Konsequenzen für die künftige Nutzung sowie das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen an zentralen Einrichtungen und Geräten.

Akkumulatoren in ortsfesten Anlagen oder Anlageteilen (beispielsweise USV) sind gemäß Herstelleranweisung zu inspizieren und zu warten. Für Akkulatoren in Endgeräten sind die Leistungen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft nur dann zu erbringen, wenn der Hersteller ausdrücklich entsprechende Maßnahmen fordert, die nur von einem Servicetechniker durchgeführt werden können.

Der AN führt zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der TK-Anlage sowie deren Einrichtungen und Geräte die erforderlichen Arbeiten in Intervallen

- gemäß Herstelleranweisung, Inspektion jedoch mindestens einmal jährlich, durch.
- auf besonderen Auftrag durch.

Das Intervall beträgt gemäß Herstelleranweisung

2)

Zur Verringerung des Aufwandes kann, wenn im Abschnitt 6 vereinbart, die Aufrechterhaltung des Betriebes auch per Fernbetreuung erfolgen. Ausgenommen davon sind technische Anlagenteile, die der örtlichen Überprüfung bedürfen (z.B. Akkulatoren) sowie Anlagen mit Betriebsbedingungen, bei denen mit Verunreinigungen gerechnet werden muss.

Die Durchführung und die Ergebnisse der Arbeiten sind in einer Arbeitskarte entsprechend Anlage 4 nachzuweisen. Wenn Leistungen per Fernbetreuung erfolgen, hat der AN nach Beendigung der Arbeiten dem AG einen Nachweis gemäß Arbeitskarte innerhalb von 5 Werktagen zuzuleiten.

Werden bei den Arbeiten Fehler an der Anlage festgestellt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten. Wenn für die fehlerhaften Teile der TK-Anlage und deren Einrichtungen und Geräte das Wiederherstellen der Betriebsbereitschaft (Instandsetzung) gegen monatliche Vergütung unter Abschnitt 2.2.4 vereinbart ist, hat der AN die entsprechenden Arbeiten zum Wiederherstellen der Betriebsbereitschaft unverzüglich vorzunehmen.

2.1.2 Ausführungszeit

Die Leistungen sind durchzuführen:

- Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)
-

1)

2.1.3 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Preisblatt 1 vereinbarten Preisen.

- Die Vergütung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einheitspreises.
- Die Vergütung erfolgt auf der Basis der Einheitspreise für besonderen Auftrag.

Die Modalitäten zur Zahlungsweise und zur Preisgleitklausel sind in Abschnitt 8 geregelt.

Zutreffendes vom AG auszuwählen

¹⁾ vom AG auszufüllen

²⁾ vom AN auszufüllen, wenn „gemäß Herstelleranweisung“ ausgewählt ist.

2.2 Wiederherstellen der Betriebsbereitschaft

2.2.1 Leistungen

Die Leistungen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Instandsetzung) umfassen alle Maßnahmen, die ausgeführt werden müssen, um diese für die im Preisblatt 2 aufgeführten Anlage, Einrichtungen, Geräte und Softwarebestandteile wieder zu erreichen. Dazu gehört neben der Instandsetzung die Fehleranalyse, Funktionsprüfung, Abnahme und Rückmeldung. Der Ersatz von Verbrauchsmaterial ist nicht Bestandteil der Instandsetzung.

Akkumulatoren in ortsfesten Anlagen oder Anlagenteilen (beispielsweise USV) sind ebenfalls instand zu setzen. Für Akkumulatoren in Endgeräten sind die Leistungen zur Instandsetzung nur dann zu erbringen, wenn die erforderlichen Arbeiten nur von einem Servicetechniker durchgeführt werden können.

Zur Verringerung des Aufwandes kann, wenn im Abschnitt 6 vereinbart, die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft auch per Fernbetreuung erfolgen. Ausgenommen davon sind technische Anlagenteile, die der örtlichen Instandsetzung bedürfen.

Die Durchführung und die Ergebnisse der Arbeiten sind in einer Arbeitskarte entsprechend Anlage 4 nachzuweisen. Wenn Leistungen per Fernbetreuung erfolgen, hat der AN nach Beendigung der Arbeiten dem AG einen Nachweis gemäß Arbeitskarte innerhalb von 5 Werktagen zuzuleiten.

Zusätzlich werden vereinbart:

- Die Installation von Anlagen, Anlagenteilen, Endgeräten oder Software für die Zeit der Instandsetzung zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft.
- Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit bei Hard- und Software, ohne Änderung der bestehenden Funktionen (Verbesserungen gemäß DIN 31051 (2003-6)). Die Art der Maßnahme liegt im billigen Ermessen des AN, z. B. Hardwaretausch, Patches, Updates, Upgrades.
- 1)

2.2.2 Ausführungszeit

Die Leistungen sind durchzuführen:

- Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen) 1)
-
- im Einzelfall auf besondere Anforderung des AG außerhalb der vorstehend vereinbarten Ausführungszeit

2.2.3 Reaktionszeiten

Die Einleitung qualifizierter Maßnahmen erfolgt

- am selben Tag bei Meldungseingang bis 12.00 Uhr, ansonsten am nächsten Arbeitstag, innerhalb der vereinbarten Ausführungszeit.
- innerhalb von Stunden nach Meldungseingang innerhalb der vereinbarten Ausführungszeit. ¹⁾
- im Einzelfall auf besondere Anforderung des AG unverzüglich.

2.2.4 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den im Preisblatt 2 vereinbarten Preisen.

- Die Vergütung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einheitspreises. Die Instandsetzung von Anlagenteilen, Einrichtungen, Geräte oder Softwarebestandteilen, die nicht im Preisblatt 2 aufgeführt sind, wird nur auf besonderen Auftrag durchgeführt und gegen Nachweis vergütet. Nicht enthalten sind Instandsetzungskosten wegen nicht sachgemäßem Gebrauch, Beseitigung, der durch äußere Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Einwirkungen, verursachter Schäden.
- Die Vergütung erfolgt auf der Basis der Einheitspreise für besonderen Auftrag.

Wird im Einzelfall vom AG eine Leistungserbringung außerhalb der in Abschnitt 2.2.2 vereinbarten regulären Ausführungszeiten oder außerhalb der in Abschnitt 2.2.3 vereinbarten regulären Reaktionszeiten beauftragt, so

Zutreffendes vom AG auszuwählen

¹⁾ vom AG auszufüllen

3 Sonstige Maßnahmen

3.1 Lieferung von Anlagenteilen, Einrichtungen und Geräten

3.1.1 Lieferung von Neuteilen

Der AN liefert nach Auftragserteilung, in einer zu vereinbarenden Lieferfrist, auf der Grundlage des Preisblattes 3 Anlagenteile, Einrichtungen und Geräte als Neuteile. Es müssen Anlagenteile, Einrichtungen oder Geräte geliefert werden, bei denen Kompatibilität zu den vorhandenen Anlagenteilen besteht. Der AN hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft für alle im Preisblatt 3 aufgeführten Anlagenteile, Einrichtungen oder Geräte für die Dauer des Vertrages zu sorgen. Eine Verpflichtung des AN zur Lieferbereitschaft ist für alle Produkte, die überwiegend vom AG beigestellt werden, ausgeschlossen.

Der AN hat die Anlagenteile, Einrichtungen und Geräte in geeigneter Verpackung zu liefern. bzw. zu versenden. Die Risiken des Transports trägt der AN.

Die Anlagenteile, Einrichtungen und Geräte sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

- in ausgedruckter Form in -facher Ausfertigung je Gerät. ¹⁾
- in ausdrückbarer Form

Der AG kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

3.1.2 Lieferung von Austauschteilen

Der AN liefert nach Auftragserteilung auf der Grundlage des Preisblattes 3 Anlagenteile, Einrichtungen oder Geräte im Austausch gegen fehlerhafte Anlagenteile, Einrichtungen oder Geräte. Es müssen Anlagenteile, Einrichtungen und Geräte geliefert werden, bei denen Kompatibilität zu den vorhandenen Anlagenteilen besteht. Der AN hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft für alle im Preisblatt 3 aufgeführten Anlagenteile, Einrichtungen oder Geräte für die Dauer des Vertrages zu sorgen. Dies gilt nicht für Beistellungen des AG.

Der AN hat die Anlagenteile, Einrichtungen und Geräte in geeigneter Verpackung zu liefern. bzw. zu versenden. Die Risiken des Transports trägt der AN. Der AG versendet unverzüglich nach Eingang der Austauschteile in deren Verpackung die fehlerhaften Anlagenteile, Einrichtungen und Geräte an den AN. Die Kosten und das Risiko beim Versand zum AN trägt der AG.

Die beauftragten Anlagenteile, Einrichtungen und Geräte sind innerhalb von Werktagen zu liefern. ¹⁾

3.1.3 Vergütung

Die Lieferung von Anlagenteilen, Einrichtungen und Geräten bestimmt sich nach den im Preisblatt 3 enthaltenen Einheitspreisen. Sollen außer der Lieferung von Neu- oder Austauschteilen weitere Leistungen erbracht werden, so sind diese im Abschnitt 3.4 als besondere Leistung zu vereinbaren.

Fracht oder Porto für den Versand von Neu- und Austauschteilen ab Sitz des AN zum AG wird wie folgt vergütet:

- In den Preisen in Preisblatt 3 sind die Kosten für Fracht oder Porto enthalten.
- Fracht oder Porto wird auf Nachweis gesondert vergütet.

Die Preise gelten für die Dauer von 12 Monaten. Danach können sie vom AN jährlich im Verhältnis der Änderung seiner jeweiligen Listenpreise angepasst werden. Der entsprechende Nachweis ist auf Verlangen vom AN zu erbringen.

Zutreffendes vom AG auszuwählen

¹⁾ vom AG auszufüllen oder ggf. zu ändern

3.2 Systembetreuung

3.2.1 Leistungen

Die Leistungen der Systembetreuung umfassen alle Maßnahmen für das Einrichten, Ändern und Pflegen von Teilnehmerdaten, Datensätzen und Systemeinstellungen.

Der AN erbringt die im Preisblatt 4 aufgeführten Leistungen.

Zur Verringerung des Aufwandes kann, wenn im Abschnitt 6 vereinbart, die Systembetreuung auch per Fernbetreuung erfolgen.

Die Durchführung und die Ergebnisse der Arbeiten sind in einer Arbeitskarte entsprechend Anlage 4 nachzuweisen. Wenn Leistungen per Fernbetreuung erfolgen, hat der AN nach Beendigung der Arbeiten dem AG einen Nachweis gemäß Arbeitskarte innerhalb von 5 Werktagen zuzuleiten.

3.2.2 Ausführungszeit

Die Systembetreuung ist nur auf Anforderung des AG vorzunehmen. Die Anforderung durch den AG erfolgt mindestens 5 Werktage vor Leistungsbeginn. Die Leistung ist zum geforderten Termin auszuführen.

3.2.3 Vergütung

Die Vergütung erfolgt nur bei besonderem Auftrag.

Die Vergütung setzt sich aus einer Anfahrtspauschale und/oder einer Pauschale für die Kosten des Fernzuganges und den Einzelpreisen je Datensatz, Teilnehmerdatensatz und/oder je Änderung der Systemeinstellung zusammen. Die Vergütung ist im Preisblatt 4 vereinbart.

3.3 Hotline

3.3.1 Leistungen

Die Hotline soll den Betreiber beim Betrieb der TK-Anlage unterstützen.

Von der Hotline werden folgende Leistungen erbracht:

- Erläuterungen für die Bedienung der Abfragestelle, der Verbindungsdatenerfassung und -verarbeitung, sowie der Endgeräte (Telefone, Fax-Geräte usw.)
- Informationen und Hilfe über das Einrichten bzw. Ändern von Leistungsmerkmalen und Berechtigungen
- Unterstützung des AG bei der Lokalisierung und Behebung von Fehlern.

Folgende Teilnehmer können auf die Hotline zugreifen:¹⁾

- Alle Mitarbeiter (ca. Personen)
- Ausgewählte Mitarbeiter (ca. . . . Personen)
- Abfragekräfte, Instandsetzungspersonal, Mitarbeiter der Annahmestelle (siehe Anlage 1)

Die Hotline ist gemäß Anlage 1 zu erreichen.

3.3.2 Bereitstellungszeit

Der AN richtet für die Betreuung der TK-Anlage und deren Einrichtungen und Geräte eine für den AG zu folgenden Zeiten erreichbare Hotline ein:

- Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen)



1)

3.3.3 Vergütung

(Beachte: Vom Auftragnehmer auszuwählen!)

Die Vergütung bestimmt sich alternativ wie folgt nach dem in Preisblatt 4 vereinbarten Preis:²⁾

- Die vereinbarte monatliche Vergütung enthält alle Kosten mit Ausnahme der Verbindungsentgelte zur Hotline (Orts-/Fernbereichsverbindung).
- Die vereinbarte monatliche Vergütung enthält alle Kosten. Für Verbindungen zur Hotline stellt der AN eine kostenfreie Rufnummer (0800er-Rufnummer) zur Verfügung.
- Die Vergütung der Leistungen der Hotline erfolgt durch die vereinbarten Verbindungsentgelte (z. B. 0900er-Rufnummer)

Zutreffendes vom AG auszuwählen (außer Abschnitt 3.3.3)

¹⁾ vom AG auszufüllen

²⁾ vom AN auszuwählen

3.4 Besondere Leistungen

3.4.1 Leistungen

Die nachfolgenden aufgeführten Leistungen gelten nur dann als besondere Leistungen, wenn diese Leistungen nicht in den vorhergehenden Abschnitten bereits vereinbart sind. Für die nachstehend vereinbarten Leistungen hat der AN auf Anforderung des AG ein Angebot abzugeben:

- Beseitigung von Fehlern an der TK-Anlage und deren Einrichtungen und Geräte, die durch außerhalb der TK-Anlage liegende Einflüsse verursacht sind
- Unterstützung des AG bei eigenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft durch Fachpersonal des AN
- Lieferung neuer Softwareversionen zur Änderung/Modifikation sowie deren Einbringung in die TK-Anlage und deren Einrichtungen und Geräte
- Änderungen/Modifikationen an der TK-Anlage und deren Einrichtungen/Geräte
- Lieferung von Verbrauchsmaterial und Datenträgern
- Lieferung von Akkumulatoren für Endgeräte (z. B. schnurlose Telefone, Notebooks), die nicht unter die Regelungen von Abschnitt 2.2.1 fallen
- Durchführen von Datensicherungen
- Durchführen von Arbeiten im Leitungsnetz
- 1)

Wenn Leistungen per Fernbetreuung erfolgen, hat der AN nach Beendigung der Arbeiten dem AG einen Nachweis in einer Arbeitskarte entsprechend Anlage 4 innerhalb von 5 Werktagen zu übermitteln.

3.4.2 Ausführungszeit

Der AN erbringt die Leistungen unverzüglich nach Auftragserteilung oder nach besonderer Vereinbarung.

3.4.3 Vergütung

Die besonderen Leistungen werden nach besonderem Auftrag gemäß Angebot zum Nachweis vergütet.

Zutreffendes vom AG auszuwählen

¹⁾ vom AG auszufüllen

4 Pflichten des Auftragnehmers

Der AN hat die Ausführung der einzelnen Leistungen unverzüglich in den Arbeitskarten der TK-Anlage zu dokumentieren (siehe Anlage 4, „Muster-Arbeitskarte“). Die Arbeitskarten sind dem AG zur Aufbewahrung zu übermitteln.

Für jeden angenommenen Instandsetzungsauftrag vergibt der AN zur Kennzeichnung eine eindeutige Vorgangsnummer. Nach der Einleitung qualifizierter Maßnahmen berichtet der AN dem AG (Annahmestelle lt. Anlage 1) in angemessenen Intervallen über den Fortschritt der Instandsetzung. Detaillierte Festlegungen dazu können gesondert vereinbart werden.

Der AN hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der TK-Anlage erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist für die Dauer der Leistungen aufrechtzuerhalten, soweit dies möglich ist.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind vom AN zu beachten.

Der AN hat die Leistungen mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des AG an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Erkennt der AN Fehler, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit an der TK-Anlage gefährden können, hat er die Annahmestelle des AG unverzüglich zu benachrichtigen und erforderlichenfalls bei Gefahr im Verzug die Außerbetriebnahme der TK-Anlage zu veranlassen. Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Fehler, die beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den vereinbarten Leistungen gehören, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Erkennt der AN, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der bestehenden Vorschriften andere Vereinbarungen zu diesem Vertrag notwendig werden, hat er den AG schriftlich darauf hinzuweisen.

5 Sicherheitsanforderungen

Der AN ist verpflichtet die Anforderungen zur IT-Sicherheit des AG gemäß Anlage 2 „Betriebssicherheit“ einzuhalten und seine, mit der Wahrnehmung der Leistungen beauftragten Arbeitskräfte entsprechend zu verpflichten.

Diese Mitarbeiter sind dem AG im Voraus namentlich zu benennen und vom AG bestätigen zu lassen. Eine Einweisung und Verpflichtung mit Nachweis kann durch den AG bei Bedarf vorgenommen werden.

Der AN hat alle sicherheitsrelevanten Arbeiten in den Arbeitsblättern zu dokumentieren.

6 Fernbetreuung

Leistungen, die nach Ihrer Eigenart per Fernbetreuung erbracht werden können,

- dürfen unter Beachtung der in Anlage 2 „Betriebssicherheit“ festgelegten Bedingungen über diese erbracht werden. Protokolle über die durchgeführten Arbeiten werden dem AG innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung der Arbeiten mittels Arbeitskarte übersandt.
- dürfen nicht per Fernbetreuung erbracht werden.

7 Besondere Vereinbarungen

- Es werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.
- Die Vereinbarungen gemäß Anlage 3 „Besondere Vereinbarungen“ sind zu beachten.

8 Weitere Regelungen zur Vergütung

Die in den Preisblättern vereinbarten monatlichen Vergütungen werden wie folgt gezahlt:

- vierteljährlich in der Mitte des Quartals
-

1)

Die Vergütung ist, ausschließlich der Umsatzsteuer, für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Termin Festpreis. Fahrtkosten sind Bestandteil der Vergütung.

Ändert sich nach Ablauf dieser Frist das maßgebende Entgelt, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden.

$$K_n = K * \left(P_A + P_L * \frac{L_n}{L} \right)$$

Dabei bedeuten:

K	= Vergütung - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot	
K_n	= neue Vergütung	
P_A	= 0, . . = Allgemeinkostenanteil	} zusammen 1,0 ²⁾
P_L	= 0, . . = Entgeltkostenanteil ²⁾	
L	= €/Std. = Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe bei Vertragsangebot ²⁾	
L_n	= neues Entgelt der maßgebenden Entgeltgruppe	

Maßgebender Tarifvertrag

2)

Maßgebende Entgeltgruppe

2)

Bei tariflosem Zustand gelten die maßgebenden orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats.

Für Leistungen außerhalb der vereinbarten Ausführungszeiten gelten die folgenden Zuschläge auf die vereinbarten Einheitspreise: ²⁾

- Leistungen außerhalb der vereinbarten Ausführungszeiten:	ZA	%			
- Nacharbeit (20:00 – 6:00 Uhr)	ZN	%			
- An Samstagen / Sonntagen / Feiertagen	ZSF	% /	% /	%	

Werden Leistungen erbracht, bei denen mehrere der vorstehend genannten Situationen zutreffen, so ergibt sich der Gesamtzuschlag aus der Addition der einzelnen Zuschläge.

Die Vergütung des Mehraufwandes bei vom AG geforderter verkürzter Reaktionszeit ist zwischen den Vertragsparteien im Einzelfall zu regeln.

Alle Vergütungsangaben sind ohne Umsatzsteuer.

Soweit der AN Ansprüchen des AG aus Mängelhaftung nachkommt, wird für diese Leistungen keine Vergütung gewährt. Dies gilt auch für Ersatzlieferungen.

Wird ein Teil der in den Preisblättern aufgeführten TK-Anlage oder Teile davon außer Betrieb genommen, ist mit dem AN eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

Werden die in den Preisblättern aufgeführte TK-Anlagen oder Teile davon außer Betrieb gesetzt, ist für die Zeitspanne der Außerbetriebsetzung mit dem AN eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

Die Absicht, TK-Anlagen oder Teile davon außer Betrieb zu nehmen oder außer Betrieb zu setzen, ist dem AN 3 Monate vorher mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Außerbetriebsetzung ist mit anzuzeigen.

Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Der AG hat zumindest die Kosten für die unter Umständen erforderlichen Überholungsarbeiten, die nachweislich durch den Stillstand bedingt sind, sowie die Kosten für die Überprüfung der Anlage vor Wiederinbetriebnahme zu erstatten.

Sofern dem AN eine Verbesserung nur durch eine Änderung/Modifikation gemäß DIN 31051 (2003-6) möglich ist und im Abschnitt 2.2 eine monatliche Vergütung vereinbart ist, sind die Kosten der Änderung/Modifikation mit der monatlichen Vergütung abgegolten.

Zutreffendes vom AG auszuwählen

¹⁾ vom AG auszufüllen

²⁾ vom AN auszufüllen

9 Annahmestellen für Benachrichtigungen

Die Ansprechpartner sind in der Anlage 1 genannt. Dort sind die jeweiligen Kontaktdaten aufgelistet. Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

10 Verjährung der Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Leistungen

- Sicherstellen der Betriebsbereitschaft
- Wiederherstellen der Betriebsbereitschaft
- Systembetreuung
- Hotline
- Besondere Leistungen

aus diesem Vertrag beträgt 12 Monate.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Leistungen

- Lieferung von Anlagenteilen, Einrichtungen und Geräten

aus diesem Vertrag beträgt 24 Monate.

11 Haftung

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von vereinbarten Leistungen Schäden an den TK-Anlagen und deren Einrichtungen/Geräten verursacht, hat der AN die Schäden unverzüglich zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der AN in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

- Sachschäden auf 500.000,- € je Schadensfall, höchstens aber 1.000.000,- € insgesamt
- Vermögensschäden auf € je Schadensfall, ¹⁾ höchstens aber 500.000,- € insgesamt

Der AN haftet nicht für Schäden, die von Beistellungen verursacht werden.

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in der nachfolgenden Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

- Sachschäden auf 1.000.000,- € je Schadensfall, höchstens aber 2.000.000,- € insgesamt
- Vermögensschäden auf € je Schadensfall, ¹⁾ höchstens aber 1.000.000,- € insgesamt
- Personenschäden auf € je Schadensfall, ¹⁾ höchstens aber 3.000.000,- € insgesamt

¹⁾ vom AG auszufüllen oder ggf. zu ändern

12 Vertragsdauer/Kündigung

12.1 Laufzeit und Verlängerung

Die Vertragserfüllung beginnt

- an dem, der Abnahme gemäß Vertrag folgenden Tag. ¹⁾
- am ¹⁾
- Der Vertrag wird auf die Dauer von (höchstens 10) Jahren, ab Beginn der Vertragserfüllung geschlossen. ¹⁾
- Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

12.2 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig nur unter den folgenden Bedingungen gekündigt werden,

- a) wenn die in den Preisblättern 1 und 2 aufgeführten TK-Anlagen wesentlich geändert werden. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn sich die Anzahl der Teilnehmeranschlüsse um mehr als 20 % ändert.
- b) wenn wesentliche Teile der in den Preisblättern 1 und 2 aufgeführten TK-Anlage an einen anderen Standort verlegt werden, und der AN erklärt, den Vertrag am neuen Standort zu angemessenen Konditionen nicht fortführen zu wollen.
- c) wenn die in den Preisblättern 1 und 2 aufgeführte gesamte TK-Anlage endgültig außer Betrieb genommen oder veräußert wird.

Die Kündigung durch den AG ist nur in den vorstehend genannten Fällen (Fall a) bis c)) und frühestens zum Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsschluss mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

Im Fall b) hat der AG dem AN mindestens 3 Monate vor Verlegung der Anlage zu unterrichten und ihm gleichzeitig anzubieten, den Vertrag auch am neuen Standort fortzuführen. Der AN hat dann innerhalb von 1 Monat zu erklären, ob und ggf. zu welchen Konditionen er bereit ist den bestehenden Vertrag am neuen Standort der Anlage fortzuführen. Sofern der AN dies nur unter veränderten Konditionen anbietet, steht dem AG bei Nichteinigung ein Kündigungsrecht zu.

Die Kündigung des Vertrages durch den AN ist in den vorstehend genannten Fällen (Fall a) bis c)) mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

Der AN kann zudem den Vertragsteil 3.1 „Lieferung von Anlagenteilen, Einrichtungen und Geräten“ frühestens zum Ablauf von 5 Jahren ab Abschluss des Vertrages mit einer Frist von 30 Monaten unabhängig vom Rest des Vertrages kündigen, wenn die Lieferung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr geleistet werden kann. Mit der Kündigung des Vertragsteils 3.1 ist dem AG ein Angebot über eine letzte Lieferung zu unterbreiten. Der AG hat nach Zugang des Angebots unverzüglich mitzuteilen, ob er Interesse an einer letzten Lieferung hat oder nicht. Über Anzahl, Lieferfrist und ähnliches sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

12.3 Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt ergänzend zu den Regelungen des BGB insbesondere, wenn:

- der Vertrag für die Errichtung der Anlage vorzeitig beendet wird oder
- die vereinbarten Leistungen aus rechtlichen Gründen an Dritte zu beauftragen sind oder
- der AN seine Vertragspflichten nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt.

Zutreffendes vom AG auszuwählen

¹⁾ vom AG auszufüllen oder ggf. zu ändern

13 Pflichten des Auftraggebers

Alle bekannt gewordenen Störungen und Schäden an der TK-Anlage, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen stehen, werden unverzüglich dem AN mitgeteilt. Der AG führt darüber entsprechende Aufzeichnungen.

Der AG wird dem AN alle erkannten außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse und die sicherheitsempfindlichen Bereiche mitteilen. Bei Arbeiten in sicherheitsempfindlichen Bereichen oder außerhalb der üblichen Dienstzeit wird Begleitpersonal gestellt.

Der AG darf die vom AN zur Verfügung gestellte Software nicht ändern, vervielfältigen oder außerhalb der Anlage verwenden. Vertragsteil 3.1 bleibt davon unberührt.

Der AG hat dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen und Geräte der TK-Anlage sowie die erforderlichen Versorgungsanschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den TK-Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

Der AG stellt folgende Arbeitskräfte:¹⁾

14 Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

15 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AG zuständigen Stelle.

16 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

17 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages :

- | | | |
|-------------------------------------|---|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anlage 1: Annahmestellen und Hotline | Stand: |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anlage 2: Betriebssicherheit | Stand: |
| <input type="checkbox"/> | Anlage 3: Besondere Vereinbarungen | Stand: |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anlage 4: Muster-Arbeitskarte | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Anlage 5: Preisblätter | Stand: |

Für den Auftraggeber :

Für den Auftragnehmer :

(Ort)

(Datum)

(Ort)

(Datum)

Unterschrift

Unterschrift

¹⁾ vom AG auszufüllen oder ggf. zu ändern

Zutreffendes vom AG auszuwählen

Anlage 1: Annahmestellen und Hotline

Stand:

Annahmestellen beim Auftraggeber ¹⁾

Name:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Vertretung:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Annahmestellen beim Auftragnehmer ²⁾

Name:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Vertretung:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Soweit vorhanden:
Support-Web:

Hotline des Auftragnehmers, wenn im Vertrag vereinbart

Die Hotline ist wie folgt zu erreichen: ²⁾

- Telefonisch unter Rufnummer:
- Per Fax unter Rufnummer:
- Per E-Mail unter Adresse:
- Durch SMS unter Rufnummer:

¹⁾ vom AG auszufüllen

²⁾ Zutreffendes vom AN auszuwählen /auszufüllen

Anlage 2: Betriebssicherheit

Stand:

.....
.....

Anlage 3: Besondere Vereinbarungen

Stand:

.....
.....

Anlage 4: Muster-Arbeitskarte

Standort der TK-Anlage:

Vertragsnummer des Auftraggebers:

Auftragnehmer:

Vertragsnummer des Auftragnehmers:

Leistungsbeschreibung	Material	Hinweis

Leistung verantwortlich ausgeführt:

Sichtvermerk des Auftraggebers:

(Ort)

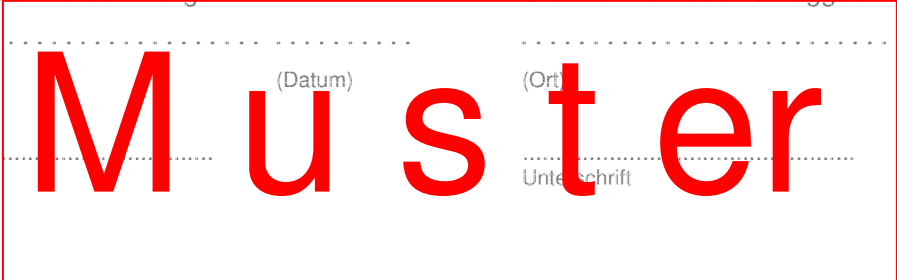
(Datum)

(Ort)

(Datum)

Unterschrift

Unterschrift



Anlage 5 Preisblätter**Hinweis:**

Als Anlage 5 sind die benötigten Preisblätter beizufügen. Entsprechend der unter Abschnitt 1.1 „Bestandteile des Vertrages“ getroffenen Auswahl sind folgende Preisblätter erforderlich:

- Zusammenstellung der Preisblätter – mit Unterschriften
- Preisblatt 1 - Sicherstellung der Betriebsbereitschaft
- Preisblatt 2 - Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft
- Preisblatt 3 - Lieferung von Anlagenteilen, Einrichtungen und Geräten
- Preisblatt 4 - Hotline und Systembetreuung

Für das Erstellen der Preisblätter steht die Datei:

TK-Service2010-Preisblätter_VXX.xls

In der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung.

Dieses Blatt wird nicht Vertragsbestandteil und ist durch die Preisblätter zu ersetzen.